

Satzung

der St. Georg Schützenbruderschaft Dreiländereck e.V.

§ 1

Name und Sitz

Dieser Verein trägt den Namen: " St. Georg Schützenbruderschaft Dreiländereck e.V. ". Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts Gütersloh, Nr.526 eingetragen und hat seinen Sitz in Verl - Sürenheide.

§ 2

Wesen und Aufgabe

Die St. Georg Schützenbruderschaft Dreiländereck e.V. ist kirchlich verbunden mit der katholischen Pfarrei St. Judas Thaddäus Sürenheide im Pastoralverbund zu Verl.

Die St. Georg Schützenbruderschaft Dreiländereck e.V. ist eine Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. bekennt. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut und Rahmensatzung in ihrer jeweiligen Fassung für sie verbindlich ist. Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften " Für Glaube, Sitte, Heimat " verpflichten sich die Mitglieder der St. Georg Schützenbruderschaft Dreiländereck e.V. zu folgende Aufgaben :

1. Bekenntnis des Glaubens durch:
 - a) Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Bruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten.
 - b) Ausgleich sozialer Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit,
 - c) Werke christlicher Nächstenliebe.
2. Schutz der Sitte durch:
 - a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
 - b) Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit,
 - c) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.
3. Liebe zur Heimat durch:
 - a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
 - b) tätige Nachbarschaftshilfe
 - c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem der dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiele und des Fahnenschwenkens,
 - d) Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen,
 - e) Heimatpflege und heimatliches Brauchtum,
 - f) Pflege der Spielmanns- und Tambourcorpsmusik.

4. Die Schützenbruderschaft widmet sich im besonderen:
 - a) der Jugendpflege,
 - b) der Pflege, Förderung und Durchführung des Schießsports,
 - c) der Pflege des Brauchtums und des historischen Schießspiels,
 - d) der Förderung und dem Erhalt des historischen Fahنشwenkens.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes " steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung in der derzeit gültigen Fassung.
2. Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche Personen werden, die unbescholten und bereit sind, sich zu dieser Satzung und damit zum Statut des Bundes zu verpflichten. Männliche und weibliche Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten; zur Vereinfachung wird nachfolgend die männliche Sprachform verwendet.
2. Das Gesuch um Aufnahme ist an den 1. Brudermeister zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Die Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Personen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen dieser Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung.

Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.

5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem 1. Brudermeister zu erklären.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Schützenbruderschaft oder des Bundes schädigt, oder wenn es mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlussentscheidung aus einem Amt aus. Bis zur Rechtswirksamkeit ist es vom Amt suspendiert.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit Klage beim Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften binnen vier Wochen einzureichen. Bei Ausschluss findet keine Rückerstattung von Anteilen des Beitrags statt.

§ 5

Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen zu beteiligen, soweit die Beteiligung vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung zur Pflicht gemacht wird. An kirchlichen Veranstaltungen der Schützenbruderschaft sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollen sich alle Mitglieder beteiligen.

Jedes Mitglied hat nach einjähriger Mitgliedschaft das Recht auf den Königsschuss.

§ 6

Jungschützen

1. Jugendliche bis zum vollendeten 24. Lebensjahr können in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst werden. Die Rechte der Schützenjugend ergeben sich aus dem Bundesstatut der St. Sebastianus Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V., sowie dem Statut des jeweiligen Diözesanverbandes des BdSJ. Führungskräfte der Jungschützen können auch über das 24. Lebensjahr hinaus ein Amt versehen. Jungschützen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Sie nehmen beratend an der Mitgliederversammlung teil.
2. Der Prinzenschuss darf bis zum 27. Lebensjahr erfolgen

§ 7

Ehrenmitglieder

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Schützenbruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8

Organe der St. Georg Schützenbruderschaft Dreiländereck e.V.

Organe der Schützenbruderschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

Jährlich, möglichst im Januar, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung als Generalversammlung einzuberufen. Eine weitere Mitgliederversammlung soll vor dem Schützenfest eines jeden Jahres zum Zwecke der Vorbereitung desselben abgehalten werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens dreißig Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim 1. Brudermeister beantragen.

In dringenden Fällen kann der 1. Brudermeister eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens vierzehn Tage vorher, schriftlich unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung einzuladen. Einladungen mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mailadresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Ladungsfrist beginnt mit der Absendung der Einladungen an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mailadresse.

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Brudermeister einberufen und geleitet.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder das Gesetz andere Mehrheiten zwingend vorschreibt. Abstimmungen finden offen mit Handzeichen statt. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds muss schriftlich abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.

Anträge und Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom 1. Brudermeister oder vom 2. Brudermeister (Vertretungsfall) und dem 1. Schriftführer oder 2. Schriftführer (Vertretungsfall) zu unterzeichnen.

§ 10

Aufgaben der General- bzw. Mitgliederversammlung

1. Aufgabe der Generalversammlung ist:

- a) Wahl des Vorstandes und von 2 Rechnungsprüfern sowie einen Vertreter,
- b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan,
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Auflösung der Schützenbruderschaft

2. Aufgabe der weiteren Mitgliederversammlung ist vor allem die Vorbereitung des Schützenfestes. In den weiteren Mitgliederversammlungen, seien diese ordentlich oder außerordentlich, können auch Beschlüsse gem. vorstehender Ziffer 1 Buchstaben a) bis g) gefasst werden.

§ 11

Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung der Schützenbruderschaft ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12

Der Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus

dem 1. Brudermeister und

dem 2. Brudermeister,

dem 1. Kassierer und

dem 2. Kassierer

dem 1. Schriftführer und

dem 2. Schriftführer,

dem Jungschützenmeister,

dem 1. Kommandeur

dem 2. Kommandeur

und Beisitzer (in der Regel 4 Beisitzer).

2.

Dem Vorstand gehören als weitere ordentlich geborene Mitglieder an:

Als geistlicher Präses der Pfarrer der St. Judas-Thaddäus-Kirchengemeinde Verl - Sürenheide oder ein von ihm zu benennender Priester und der amtierende König.

3.

Dem erweiterten Vorstand gehören als Mitglieder an:

- die Kompanieführer,
- der Schießmeister,
- der Jungschützenprinz,
- der Jugendschießmeister,
- der Vereinshaus Obmann,
- der Chef der Fahnenträger,
- der Chef der Adjutanten,
- Webmaster(in)
- der Platzwart

4.

Alle zwei Jahre wird beginnend ab Verabschiedung dieser neuen Satzung der Vorstand im Sinne des § 12 Ziffer 1 für eine Amtszeit von vier Jahren wie folgt gewählt: Der erste Brudermeister, erster Schriftführer, zweiter Kassierer, 1. Kommandeur sowie zwei Beisitzer 2016, 2020, 2024 usw. und der zweite Brudermeister, zweiter Schriftführer, erster Kassierer, zweiter Kommandeur, sowie zwei Beisitzer 2014, 2018, 2022 usw.. Der Vorstand bleibt bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der gleichen oder nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

Der Jungschützenmeister wird beginnend ab Verabschiedung dieser neuen Satzung alle vier Jahre von der Jungschützenabteilung gewählt.

Die zwei Kompanieführer sowie die Damen-Kompanieführerin werden beginnend ab Verabschiedung dieser neuen Satzung alle vier Jahre von den einzelnen Kompanien, als unselbstständige Untergliederung, gewählt.

Der erweiterte Vorstand ist kein eigenes Gremium, sondern kann vom Vorstand zur Vorstandssitzung mit beratender Stimme eingeladen werden.

§ 13

Gesetzlicher Vorstand

Der **1. Brudermeister**, der **2. Brudermeister**, der **1. Kassierer** und der **1. Schriftführer** bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Schützenbruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Schützenbruderschaft werden von je zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Führung der laufenden Geschäfte,
2. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
3. Aufstellung eines Haushaltsplans,
4. Erstattung der Tätigkeitsberichte,
5. Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen,
6. Ausschluss eines Mitgliedes,
7. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge,

Die Vorstandssitzungen werden vom **1. Brudermeister**, im Falle seiner Verhinderung vom **2. Brudermeister** einberufen und geleitet. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden. Die Beschlüsse sind in das Protokollbuch einzutragen und vom **1. Brudermeister** oder **2. Brudermeister** (Vertretungsfall) und dem **1. Schriftführer** oder vom **2. Schriftführer** (Vertretungsfall) zu unterzeichnen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.

§ 15

Beschreibung der Aufgaben

Der **1. Brudermeister** ist der Repräsentant der Schützenbruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.

Der **2. Brudermeister** vertritt den **1. Brudermeister** im Falle seiner Verhinderung.

Der **1. Kommandeur** organisiert und leitet die Aufzüge der Schützenbruderschaft in der Öffentlichkeit. Im Falle seiner Verhinderung werden dessen Aufgaben vom **2. Kommandeur** wahrgenommen.

Der **1. Kassierer** ist für das Finanzwesen der Schützenbruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss (Einnahme-/ Ausgabenrechnung, Vermögensaufstellung) zu erstellen und Rechnung zu legen.

Der **2. Kassierer** vertritt den **1. Kassierer** im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.

Den **Schriftführern** obliegt das Schriftwesen der Schützenbruderschaft. Sie führen und verwahren das gesamte Schriftwerk. Sie fertigen die Niederschriften über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Zumindest die Anträge und Beschlüsse sind in einem fortlaufend geführten Protokollbuch einzutragen. Der 2. Schriftführer vertritt den 1. Schriftführer im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.

Der **Schießmeister** organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Schützenbruderschaft und trägt hierfür die gesetzliche Verantwortung gegenüber der Schützenbruderschaft und den außen stehenden Personen, Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzl. Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsportes. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihm verwaltet.

Der **Jungschützenmeister** organisiert und führt die Jungschützen der Schützenbruderschaft. Er trägt hier die Verantwortung und vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.

Dem **Platzwart** obliegt die Aufsicht und Pflege des Schützenplatzes.

Der **Präses** wahrt die geistigen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Schützenbruderschaft.

§16

Ausgabenwirtschaft

In der Ausgabenwirtschaft ist der Vorstand an den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag gebunden. Außerhalb des Voranschlages der Mitgliederversammlung kann der Vorstand in der Vorstandssitzung mit 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten über die Ausgabenwirtschaft entscheiden.

Im Einzelfalle, kann der 1. Brudermeister bis zu einem Höchstbetrag von EUR 500,- entscheiden.

§17

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Ämter des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über die entgeltliche Tätigkeit für den Verein prüft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben.

Für die Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ermächtigt, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins im Rahmen der höchstzulässigen Sätze einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB, der ihnen durch Tätigkeiten für den Verein entstanden ist.

§ 18

Rechnungsprüfer und Geschäftsjahr

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Rechnungsprüfer brauchen nicht Mitglieder der Schützenbruderschaft zu sein. Sie bleiben jeweils zwei Jahre im Amt. Nach Möglichkeit soll die Wahl der Rechnungsprüfer zeitlich versetzt mit dem Ergebnis erfolgen, dass jedes Jahr nur ein Rechnungsprüfer ausscheidet und dementsprechend auch nur ein neuer Rechnungsprüfer zu wählen ist. Desweiteren ist mindestens ein Ersatzrechnungsprüfer von der Versammlung zu wählen.

Die Rechnungsprüfer überprüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, die Vermögensanlagen und Belege. Zur Jahresrechnungslegung der Kassierer geben sie den Prüfungsbericht.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19

Festveranstaltungen

Die Bruderschaft feiert alljährlich das Patronatsfest im Kreise der Mitglieder und das Schützenfest als große öffentliche Veranstaltung, wie es seit altershehr Brauch ist.

Im Verlauf des Schützenfestes findet ein Hochamt statt.

Am Sonntagnachmittag findet der Schützenumzug mit Parade statt, zu dem neben den Repräsentanten befreundeter Bruderschaften und Vereine die Repräsentanten der Stadt Verl eingeladen werden. Der Königsball beschließt das Schützenfest.

Über sonstige Veranstaltungen beschließt der Vorstand.

§ 20

Kirchliche Veranstaltungen

Die Schützenbruderschaft beteiligt sich geschlossen in Uniform und mit Fahnen an der Fronleichnamsprozession.

Die Schützenbruderschaft lässt alljährlich ein Hochamt für lebenden und verstorbenen Mitglieder halten.

Bei den Gottesdiensten nehmen die Fahnenabordnungen im Kirchenraum Aufstellung.

Die Schützenbruderschaft beteiligt sich an Veranstaltungen und Einrichtungen ihrer Kirchengemeinde.

§ 21

Begräbnisordnung

Die Mitglieder sollten am Begräbnis eines Schützenbruders möglichst vollzählig in Uniform teilnehmen. Für alle lebenden und verstorbenen Mitglieder der Schützenbruderschaft lässt die Bruderschaft mindestens einmal im Jahr eine heilige Messe lesen.

§ 22

Schützenbrauchtum

Die Schützenbruderschaft pflegt das seit vielen Jahrhunderten von den historischen Schützenbruderschaften geübte Schießspiel, das Schießen auf Vögel und Sterne, desgleichen das althergebrachte Fahنشwenken im Schützenumzug und bei sonstigen öffentlichen Veranstaltungen.

§ 23

Königswürde

Die Mitglieder führen im Rahmen des Schützenfestes ein Schießen um die Königswürde durch. Der Schütze sollte das 27. Lebensjahr vollendet haben. Beim Schießen hat jeder Schütze den Schuss persönlich abzugeben. Die Königswürde erringt der Schütze, bei dem der Vogel restlos von der Vogelstange fällt.

§ 24

Sportschießen

Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen des Bundes und des Internationalen Katholischen Sportverbandes (FICEP). Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtung als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte. Die Schützenbruderschaft beteiligt sich an den Schießwettbewerben des Bundes.

§ 25

Kunst und Kultur

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Schützenbruderschaft die Kunstwert haben, insbesondere das Königssilber, Urkunden und Protokollbücher sorgfältig und sicher aufbewahrt werden. Die Schützenbruderschaft beteiligt sich an der Pflege christlicher und geschichtlicher Kultur der Heimat.

§ 26

Soziale Fürsorge

Die Schützenbruderschaft schließt für ihre Mitglieder eine Unfall- und Haftpflichtversicherung ab. Die Mitglieder verpflichten sich zur Hilfeleistung in Notfällen. Armen und in Not geratenen Mitgliedern kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Niemand darf von der Mitgliedschaft abgewiesen oder ausgeschlossen werden, weil er arm oder bedürftig ist.

§ 27

Auflösung der Schützenbruderschaft

Über die Auflösung der Schützenbruderschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Auflösung, oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt sein Vermögen an die St. Judas-Thaddäus-Kirchengemeinde in Verl – Sürenheide bzw. deren Rechtsnachfolger mit der Auflage an, dass Vermögen unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, mildtätige und gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Die historischen Traditionsgegenstände wie Fahnen, Königssilber, Degen und Gewehre sowie Urkunden und Protokollbücher sind aufzubewahren. Über das Vermögen ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen und dem zuständigen Bischof zu übergeben. Im Falle der Neugründung einer Bruderschaft in der Kirchengemeinde mit gleicher Zielsetzung hat die Kirchengemeinde das Vermögen an die neu gegründete Schützenbruderschaft herauszugeben.

§ 28

Ehrengericht

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden.

Falls dies nicht möglich ist, ist zur Entscheidung das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zuständig, das für die Schützenbruderschaft vom Vorstand und von den Mitgliedern bzw. dem einzelnen Mitglied angerufen werden kann.

Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der Fassung vom 14.03.2010 Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

§ 29

Datenschutz

1.
Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen; Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung

des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung (KDO) per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

3.

Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.

4.

Als Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften (BHDS) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den BHDS und seine Regionalverbände zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem. Soweit waffenrechtliche bzw. schießsportliche Belange es durch Gesetz oder Rechtsverordnung erfordern, wird dem BHDS als anerkannter Schießsportverband im Sinne von § 15 WaffG gestattet, personenbezogene Daten über das internetgestützte Programmsystem zu verarbeiten, zu nutzen und an das Bundesverwaltungsamt weiterzuleiten.

5.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

6.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 01.06.2019 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Alle vorangegangenen Satzungen, Statuten und Geschäftsordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Verl, den 01.06.2019

Helmut Kosfeld

1. Brudermeister

Wolfgang Schubert

1. Schriftführer

Werner Paulfeuerborn

2. Brudermeister

Heinz-Josef Kosfeld

1. Kassierer